



Montage- und Reparaturbedingungen

der ET-Dienstleistungen GmbH & Co. KG

I.

Maßgebende Bedingungen, Vertragsabschluss

1. Für alle von uns durchgeführten Instandsetzungs-Reparatur-, Inbetriebnahme- und Montagearbeiten, gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Montage- und Reparaturbedingungen, soweit der Auftraggeber nicht „Verbraucher“ i.S. des § 13 BGB ist. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (Einkaufsbedingungen, Bestellbedingungen) haben keine Rechtswirkung, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Mit der Erteilung des Auftrages und/oder der Entgegennahme unserer Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten/Montagearbeiten erkennt der Besteller unsere Bedingungen an.

2. Der Auftrag wird für uns verbindlich mit unserer schriftlichen Bestätigung oder dem Beginn der Auftragsausführung.

II.

Angebot, Kostenvoranschlag, Preise, Preisänderungsvorbehalt

1. Unsere Angebote sowie die in unseren Katalogen, Drucksachen, Briefen u.s.w. angegebenen Preise und Liefermöglichkeiten sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt oder wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt haben. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

2. Unsere Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweiligen MwSt. Tritt zwischen dem Abschluss des Auftrages und seiner Ausführung eine gesetzliche Änderung hinsichtlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Kraft, so sind wir berechtigt, die geänderte Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

III.

Zahlungsbedingungen und Folgen bei Nichtbeachtung, Aufrechnung

1. Die Abrechnung der Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten erfolgt unmittelbar nach Durchführung der Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten/Montagearbeiten. Bei umfangreichen Arbeiten erfolgt die Abrechnung wöchentlich. Der Auftraggeber hat die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung unseres Montagepersonals auf den von uns bereit

gestellten Formularen zu bescheinigen, sofern Abrechnung nach Stundensätzen vereinbart ist.

2. Gegenüber unseren Forderungen kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

3. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Forderungen wie folgt, porto- und spesenfrei zahlbar:

Montagearbeiten innerhalb 30 Tagen, ohne Abzug, nach Zugang unserer Rechnung oder einer gleichwertigen Forderungsaufstellung, spätestens aber 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung.

Reparaturarbeiten innerhalb 14 Tagen, ohne Abzug, nach Zugang unserer Rechnung oder einer gleichwertigen Forderungsaufstellung, spätestens aber 14 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung.

IV.

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Technische Hilfeleistung

1. Der Auftraggeber hat, soweit dies erforderlich ist, unser Montage- und Instandsetzungspersonal bei der Durchführung der Instandsetzungs-, Reparatur- und Montagearbeiten auf seine Kosten zu unterstützen.

2. Führen wir Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten/Montagearbeiten im Betrieb des Auftraggebers durch, so hat dieser alle nach den Unfallvorschriften und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Vorkehrungen für eine sichere Durchführung der Arbeiten zu treffen. Er hat den von uns benannten Montageleiter über bestehende besondere Sicherheitsvorschriften zu informieren. Verstöße unseres Personals gegen bestehende Sicherheitsvorschriften sind uns unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfestellung wie folgt verpflichtet:

- Vorhaltung aller erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge, insbesondere Hebezeuge,
- Vorhaltung elektrischer Energie, Wasser, Druckluft einschließlich erforderlicher Anschlüsse
- zur Verfügung Stellung trockener und verschleißbarer Räume für Werkzeuge des Auftragnehmers, falls erforderlich.

V.

Ausführungsfrist, Gefahrtragung

1. Die Instandsetzungs- und Reparaturfrist/Montagefrist ist eingehalten, wenn die Abnahme bis zu dem Ablauf der vereinbarten Frist erfolgt.

2. Verzögern sich unsere Arbeiten infolge höherer Gewalt, Streiks, Aussperrung, Katastrophen oder durch sonstige Umstände, die eine termingemäße Abnahme unserer Arbeiten verhindern und die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, die Ausführungsfrist angemessen hinauszuschieben oder, wenn uns die Leistung dadurch unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Voraussetzung des Rücktritts ist, dass wir den Auftraggeber unverzüglich über die Unmöglichkeit der Leistung informieren. In diesen Fällen sind Schadensersatzansprüche jeder Art ausgeschlossen.

Bereits erbrachte Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten/Montagearbeiten sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu vergüten, nachdem wir eine entsprechende Abrechnung erteilt haben.

3. Arbeiten im Ausland

Besteht für Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes so sind wir berechtigt, die Arbeiten in diesem Land so lange zu unterbrechen, bzw. die Aufnahme der Arbeiten zu verschieben, bis die Reisewarnung aufgehoben wird. In diesen Fällen sind Schadensersatzansprüche jeder Art ausgeschlossen.

Kosten, die für zusätzliche Reisetätigkeiten entstehen, z.B. vorzeitige Rückreisen oder erneute Anreisen, werden in diesem Fall zu gleichen Teilen von Auftraggeber und Auftragnehmer getragen.

4. Der Auftraggeber kann von dem Instandsetzungs- und Reparaturauftrag/ Montageauftrag zurücktreten, wenn wir uns mit der Ausführung im Verzug befinden und der Auftraggeber uns eine angemessene Frist zur Ausführung fruchtlos gesetzt hat.

VI.

Abnahme

1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme unserer Arbeiten verpflichtet, sobald wir ihm die Beendigung der Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten/Montagearbeiten schriftlich angezeigt

Persönlich haftende Gesellschafterin

ET-Dienstleistungsverwaltungs-GmbH
 Vor den Birken 8a, 51674 Wiehl
 Amtsgericht Köln HRB 59476, St-Nr. 212/5787/1199
 Geschäftsführer: Stefan Bittnner, Stefan Wirth

Anschrift

ET-Dienstleistungen GmbH + Co.KG
 Vor den Birken 8a
 51674 Wiehl

Amtsgericht Köln
 HRA 24579
 USt-IdNr. DE 251984543

Bankverbindung

Volksbank Oberberg
 BLZ 38462135
 Konto 12383010



Montage- und Reparaturbedingungen

der ET-Dienstleistungen GmbH & Co. KG

haben, sofern im Auftrag keine abweichenden Abnahmebedingungen vereinbart worden sind.

2. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Wochen seit Anzeige der Beendigung unserer Arbeiten als erfolgt.

VII. Gewährleistung

1. Offensichtliche Mängel unserer Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten/Montagearbeiten hat der Auftraggeber uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, gelten unsere Arbeiten als genehmigt.

2. Wir haften nicht, wenn festgestellte Mängel auf Umständen beruhen, die der Auftraggeber zu vertreten hat.

3. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel zurückzuführen ist auf eine Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- oder Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Auftraggeber, natürlichen Verschleiß sowie vom Auftraggeber oder Dritten vorgenommenen Eingriffen in den von uns reparierten oder Instand gesetzten oder montierten Gegenstand.

4. Bei berechtigter Mängelrüge sind wir zur kostenfreien Nachbesserung bzw. nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung verpflichtet.

5. Führt der Auftraggeber berechtigterweise die Nachbesserung selbst durch, tragen wir von den durch die Ausbesserung entstehenden unmittelbaren Kosten die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die Kosten des Aus- und Einbaus und die Kosten der zur Durchführung der Ausbesserung erforderlichen Monteur einschließlich Fahrtkosten.

VIII. Sonstige Haftung (Begrenzung und Ausschluss)

1. Außer den vorstehend geregelten Verzugs- und Mängelansprüchen trifft uns keine Haftung, es sei denn, ein Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder es handelt sich entweder um Schäden aus der

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, oder aber um solche Schäden, die üblicher- und typischerweise über eine von uns abzuschließende Haftpflichtversicherung zu angemessenen Bedingungen versicherbar sind. Das gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden vor oder bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten und Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.

2. Ansprüche nach dem ProdHaftG und aus einer Garantie bleiben unberührt.

IX. Verjährung, Fristen

1. Die Ansprüche aus VII. Ziff. 1 und 2 verjähren innerhalb eines Jahres ab Übergabe der Lieferung an den Besteller.

2. Hiervon ausgenommen verjähren diese Ansprüche innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist

A) bei vorsätzlicher, arglistiger oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;

B) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;

C) bei Ansprüchen aus einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache;

D) beim unmittelbaren Verkauf an einen privaten Verbraucher;

E) sofern wir verpflichtet sind, die Kosten zu ersetzen, die der Besteller gegenüber einem privaten Verbraucher und / oder einem Nachunternehmer in der Lieferkette wegen des Verkaufs einer neuen Sache zum Zweck der Nacherfüllung zu tragen hat (§ 478 Abs. 2 BGB);

F) falls die von uns gelieferte Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat und Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen dem Vertragsverhältnis insgesamt nicht zugrunde lag.

3. Für alle Fälle gilt, dass die Verjährungsfrist nach den gesetzlichen Vorschriften beginnt. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Auch im Falle vorsätzlicher und

grob fahrlässiger Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln.

4. Soweit uns nach VIII. eine Haftung deshalb trifft, da es um solche Schäden geht, die üblicher- u. typischerweise über eine von uns abzuschließende Haftpflichtversicherung zu angemessenen Bedingungen versicherbar sind, beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort ist der Ort unseres Firmensitzes.

2. Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen bei dem für unseren Firmensitz zuständigen Gericht. Wir sind berechtigt, auch bei dem für den Sitz des Bestellers zuständigen Gericht Klage zu erheben.

3. Für alle Lieferungen und Leistungen gilt Deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist deutsch. Sollten sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut den Vorrang.

XI. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen und / oder der weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird da- durch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksam Bedingung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Persönlich haftende Gesellschafterin
 ET-Dienstleistungsverwaltungs-GmbH
 Vor den Birken 8a, 51674 Wiehl
 Amtsgericht Köln HRB 59476, St-Nr. 212/5787/1199
 Geschäftsführer: Stefan Bittner, Stefan Wirth

Anschrift
 ET-Dienstleistungen GmbH + Co.KG
 Vor den Birken 8a
 51674 Wiehl

Amtsgericht Köln
 HRA 24579
 USt-IdNr. DE 251984543

Bankverbindung
 Volksbank Oberberg
 BLZ 38462135
 Konto 12383010